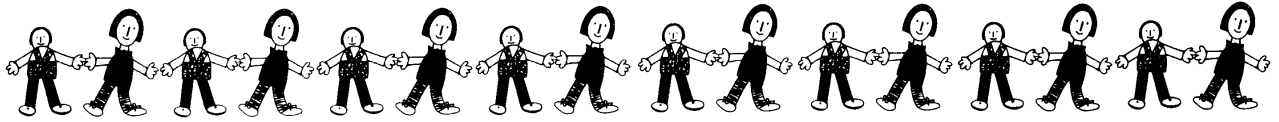


gemeinsam leben - gemeinsam lernen



Verein zur Förderung der gemeinsamen Erziehung und Ausbildung
behinderter und nichtbehinderter Kinder und Jugendlicher e.V. Mainz
Goldschmittstr. 26, 55270 Ober-Olm

Tel 06130 85450 oder 06131 387148

Satzung

Fassung vom 04.11.2010

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen
gemeinsam leben - gemeinsam lernen Mainz e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Mainz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck , Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des gemeinsamen Lebens und Lernens behinderter und nichtbehinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener.
2. Er wird verwirklicht durch alle Aktivitäten, die gerichtet sind auf *die Unterstützung und Durchführung von*
 - a) inklusiver Erziehung und Unterrichtung von behinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen in Kindertagesstätten, Schulen und Berufsausbildungen.
 - b) inklusiven Angeboten und Maßnahmen in den Bereichen Beruf, Wohnen und Freizeit.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Die Mitgliedschaft beginnt durch Beschluss des Vorstandes nach einem Aufnahmeantrag.
Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
Die Kündigung kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen.
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei vereinsschädigendem Verhalten nach einer Anhörung des Betroffenen durch Beschluss des Vorstandes erfolgen.

§ 4 - Beitrag

Über Art und Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie hat u.a. folgende Aufgaben:

- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitglieder sind vom Vorsitzenden, bei Verhinderung möglichst von einem Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuladen.

Mindestens einmal im Jahr, ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten, in der der Vorstand über die Tätigkeit des vergangenen Jahres berichtet.

Weitere Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn es erforderlich ist.

Auch auf Verlangen von mindestens einem 10. Teil der Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Das Verlangen muß schriftlich und unter Angabe der Tagesordnungspunkte und Gründe an den Vorstand ergehen.

Mitgliederversammlungen finden nicht in Schulferien statt.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung möglichst einem Stellvertreter.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei Familienmitgliedschaften hat jede Familie zwei Stimmen.

Jede/r Stimmberechtigte, kann seine/ihre Stimme schriftlich an eine/n andere/n Stimmberechtigte/n delegieren. Die Vollmacht ist vor Beginn einer Mitgliederversammlung dem/der Versammlungsleiter/in zu übergeben. Sie ist nur wirksam, solange der/die Delegierte insgesamt nicht mehr als 5 Stimmen auf sich vereinigt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Stimmberechtigten vertreten ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Bei der Einladung zu dieser Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts Abweichendes regelt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die folgenden Daten enthält: Ort, Datum und Zeit der Versammlung, Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder, Beschlüsse in Wortlaut und Abstimmungsergebnisse. Sie ist vom Versammlungsleiter/in und mindestens einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 6 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

Er hat u.a. die folgenden Aufgaben:

Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,

Verwaltung des Vereinsvermögens,

Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich einzeln in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der anwesenden Mitglieder des Vereins gewählt.

Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, die Wahl nicht geheim durch Abstimmung durchzuführen.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmen erhält. Ist für ein Amt auch im zweiten Wahlgang kein/keine Kandidat/in mit der erforderlichen Mehrheit gewählt, so ist im dritten Wahlgang der/diejenige gewählt, der/die die meisten Stimmen erhalten hat.

Der Verein wird vertreten im Sinne des §26 BGB durch die /den Vorsitzende/n oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden allein oder durch die weiteren Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Sie beginnt regelmäßig mit dem Tag zwei Jahre nach der Amtsübernahme des bisherigen Vorstandes. Vor Ablauf der Amtsperiode ist rechtzeitig ein neuer Vorstand zu wählen. Liegt das Datum der Wahl nach dem Ablauf des Zweijahreszeitraumes, so bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Die Amtszeit eines Mitgliedes des Vorstandes endet ansonsten durch Rücktritt, Austritt aus dem Verein, Ausschluss oder Tod.

Der Rücktritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Ein zurückgetretenes Vorstandsmitglied sollte seine Tätigkeit bis zur Nachwahl eines es ersetzenden Vorstandsmitgliedes fortführen.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand ist innerhalb von 2 Monaten eine Nachwahl von einer Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit Ablauf der regulären Amtszeit des übrigen Vorstandes.

Vorstandssitzungen sind mit einer Frist von 7 Tagen vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem Stellvertreter selbständig oder auf Wunsch von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie sollen mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden. Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung einem der Stellvertreter.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einer Vorstandssitzung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Sitzungsleiterin/s.

Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die folgenden Daten enthält: Ort, Datum und Zeit, Namen der anwesenden Personen, Beschlüsse in Wortlaut und Abstimmungsergebnisse. Sie ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 - Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei KassenprüferInnen. Für ihre Amtszeit gelten die Bestimmungen über die Amtszeit des Vorstandes entsprechend.

Die KassenprüferInnen haben das Recht, jederzeit die Kasse und die Buchführung zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 8 - Satzungsänderung

Die Satzung kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen geändert werden, wenn mit der Einladung zur Mitgliederversammlung der Entwurf der Satzungsänderung bekannt gegeben wurde. Teile der Satzung, zu denen kein Entwurf zur Änderung vorgelegt wurde, können auch nicht geändert werden.

§ 9 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von einer Mitgliederversammlung nur beschlossen werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen. Bei dieser Mitgliederversammlung ist Beschlussfähigkeit immer gegeben. Auf diese Besonderheit ist bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Der Auflösungsbeschluss kann nur wirksam werden, wenn von der gleichen Mitgliederversammlung die Verwendung des Vereinsvermögens mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen geregelt wird. Es ist sicherzustellen, daß das Vereinsvermögen einem Verein oder einer Einrichtung mit gleichen oder sehr ähnlichen Zielen zukommt.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung ist nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft getreten.